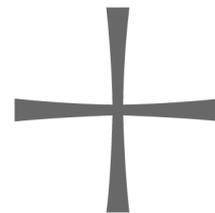


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



209

Nr. 12 / 135. Jahrgang

Kassel, 31. Dezember 2020

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinie für die Ausbildung zum Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten Vom 17. November 2020..... 210

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - 25. Änderungsbeschluss - Vom 7. Dezember 2020..... 212

Satzungen

Neufassung der Satzung der Diakoniestiftung Fürstenwald..... 214

Änderung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Oberweser..... 217

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder..... 217

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg Süd 218

Urkunden

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hettenhausen und Dalherda..... 221

Bekanntmachungen

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinde Birkenbringhausen in den Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder..... 222

Austritt der Evangelischen Lukaskirche Kalbach aus dem Zweckverband Kirchenmusik des Kirchenkreises Schlüchtern..... 223

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 223
Evangelische Kreuzkirchengemeinde Kassel..... 223

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2021..... 223

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2021 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 224

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 225

Pfarrstellenausschreibungen..... 226

Nichtamtlicher Teil

Sonstige Stellenausschreibungen..... 227

Pfarrstellenausschreibung Bundespolizei.... 227

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinie für die Ausbildung zum Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten Vom 17. November 2020

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 4 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten folgende Richtlinie beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Diese Richtlinie gilt für die Ausbildung der Gemeindeglieder, die für die Berufung zur Prädikantin oder zum Prädikanten vorgeschlagen und gemäß § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten der Bischöfin oder dem Bischof zu einer Vorbereitungszeit zugelassen worden sind (Prädikantin oder Prädikant in der Vorbereitungszeit).

§ 2

(1) Die Ausbildung dient dazu, dem vorgeschlagenen Gemeindeglied die zur Ausübung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln und es zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie zur Seelsorge gemäß den Ordnungen der Kirche zu befähigen.

(2) Die Ausbildung im Studienseminar und in der Gemeinde erfolgt in zwei Stufen: ein Grundmodul widmet sich dem Handlungsfeld Gottesdienst mit den Schwerpunkten ‚Freie Wortverkündigung‘ und ‚Abendmahl‘, ein Aufbaumodul den Handlungsfeldern ‚Taufe‘, ‚Trauung‘ und ‚Bestattung‘. Beide Module fördern die theologische, kommunikative und spirituelle Kompetenz der Prädikantin oder des Prädikanten in der Vorbereitungszeit.

II. Grundmodul

§ 3

(1) Das Grundmodul umfasst in der Regel einen Zeitraum von 15 Monaten.

(2) Die Vorbereitungszeit im Grundmodul kann von der Bischöfin oder dem Bischof im Einzelfall nach Anhörung des Studienseminars, der Mentorin oder des Mentors sowie der Prädikantin oder des Prädikanten verlängert werden.

§ 4

(1) Das Grundmodul beginnt mit einer Einführungswoche.

(2) Zum Grundmodul gehört die Teilnahme an fünf Wochenendkollegs und zwei Studientagen.

(3) Zu Beginn des Ausbildungskurses können weitere Studientage vereinbart werden.

(4) Zur Ausbildung im Grundmodul gehören der Besuch der Studienleiterin oder des Studienleiters in einem durch die Prädikantin oder den Prädikanten gestalteten Gottesdienst und ein anschließendes Gespräch zum Lernprozess mit der Mentorin oder dem Mentor.

§ 5

(1) Für die Vorbereitungszeit im Grundmodul wird die Prädikantin oder der Prädikant durch das Landeskirchenamt einer Mentorin oder einem Mentor zugewiesen.

(2) Der Mentorin oder dem Mentor obliegt die kontinuierliche Begleitung und Förderung der Prädikantin oder des Prädikanten im Hinblick auf die in § 2 aufgeführten Ausbildungsziele.

Die Mentorin oder der Mentor hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen theologischen Kenntnisse der Prädikantin oder des Prädikanten ergänzt und ihre oder seine Urteilsfähigkeit erweitert werden.

Sie oder er hat zudem die Aufgabe, die Prädikantin oder den Prädikanten in der Praxis der freien Wortverkündigung und der verantwortlichen Leitung von Abendmahlsfeiern anzuleiten.

§ 6

(1) Die Ausbildung im Grundmodul an den Lernorten Gemeinde und Studienseminar umfasst insbesondere folgende Inhalte:

1. Theologische Grundlegung:
 - Elemente biblischer und systematischer Theologie
 - Formen eigener Frömmigkeit
 - Theologie und Lebenswelt
2. Liturgik und Homiletik:
 - Umgang mit agendarischen Formen
 - Liturgische Präsenz
 - Grundfragen der Predigtarbeit
 - Analyse und Erarbeitung von Predigten
 - Abendmahlstheologie
 - Gestaltung von Abendmahlsgottesdiensten
 - Musik im Gottesdienst
 - Kirchenjahr
3. Kommunikation:
 - Wahrnehmung der Lebenswelt vor Ort
 - Zugänge zur Alltagssprache
 - Mediale Kommunikation
 - Zusammenarbeit mit Anderen

4. Kirchliche Rahmenbedingungen:

- Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Hessische Kirchengeschichte
- Diakonie
- Ökumene
- Amts- und Rollenverständnis

(2) Nachweise

Rechtzeitig vor dem Ende der Vorbereitungszeit hat die Prädikantin oder der Prädikant im Benehmen mit der Mentorin oder dem Mentor

1. zwei ausgeführte Gottesdienstentwürfe mit eigener Predigt und exegetischen und homiletischen Vorüberlegungen beim Landeskirchenamt einzureichen,
2. die Kurzprotokolle der Studienleitung des Studienseminars (zur Einsichtnahme) zu übergeben.

§ 7

(1) Die Vorbereitungszeit im Grundmodul endet mit dem Abschlusskolloquium, an dem die Prädikantin oder der Prädikant in der Vorbereitungszeit, die Mentorin oder der Mentor, die oder der im Prädikantenbeirat vertretene Pröpstin oder Propst, eine oder einer der landeskirchlichen Beauftragten für den Prädikantendienst sowie eine Studienleiterin oder ein Studienleiter des Studienseminars teilnehmen. Den Vorsitz führt die Prälantin oder der Prälat oder eine von ihr oder ihm beauftragte Vertretung.

(2) Die Einladung zum Abschlusskolloquium erfolgt nach Vorlage der Stellungnahmen

1. der Gutachterinnen oder der Gutachter zu den eingereichten Gottesdienstentwürfen,
2. der Mentorin oder des Mentors und des Studienseminars zum Verlauf und Erfolg der Ausbildung.

(3) Gesprächsinhalte des Abschlusskolloquiums sind der Lernprozess in der Ausbildungszeit sowie die eigenständige Auseinandersetzung der Prädikantin oder des Prädikanten in der Vorbereitungszeit mit einem liturgisch-homiletischen Thema.

(4) Nach dem Kolloquium entscheidet die Bischöfin oder der Bischof nach Herstellung des Benehmens gemäß § 4 Absatz 6 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikanten über die Berufung in das Prädikantenamt mit dem Recht zur freien Wortverkündigung und der Leitung von Abendmahlsfeiern. Die Berechtigung zur Vornahme von Taufen, Bestattungen und anderen Kasualien setzt die Teilnahme am Aufbaumodul voraus.

III. Aufbaumodul

§ 8

(1) Das Aufbaumodul hat die praktisch-theologische Grundlegung, die liturgische Gestaltung und die seelsorgliche Gesprächsführung im Zusammenhang von

Taufe, Trauung, Bestattung und anderen Kasualien zum Inhalt.

(2) Erst mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Aufbaumodul wird der Prädikantin oder dem Prädikanten das Recht zur selbstständigen Durchführung von Kasualien zuerkannt.

§ 9

Voraussetzungen für die Teilnahme am Aufbaumodul sind:

1. die Berufung zur Prädikantin oder zum Prädikanten in der Landeskirche,
2. eine Zeit der Bewährung im Prädikantenamt,
3. die Empfehlung der begleitenden Pfarrerin oder des begleitenden Pfarrers bzw. Mentorin oder Mentors,
4. die Empfehlung der zuständigen Dekanin oder des Dekans,
5. die erklärte Bereitschaft der Prädikantin oder des Prädikanten.

§ 10

(1) Die Ausbildung erfolgt in der Regel in der eigenen Gemeinde mit der begleitenden Pfarrerin oder dem begleitenden Pfarrer als Mentorin oder Mentor sowie drei Wochenenden im Studienseminar (Taufe, Trauung, Bestattung).

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant kann vom Landeskirchenamt einer anderen Mentorin oder einem anderen Mentor zugeordnet werden.

(3) Sie oder er hat die Aufgabe, die Prädikantin oder den Prädikanten in Theorie und Praxis der Kasualien sowie der Seelsorge anzuleiten.

(4) Mentorinnen und Mentoren werden zu Beginn und im Verlauf der Ausbildung zu zwei Studientagen eingeladen.

§ 11

Die Ausbildung im Aufbaumodul an den Lernorten Gemeinde und Studienseminar umfasst folgende Inhalte (vgl. § 6)

1. Praktisch-theologische Grundlegung,
2. Reflexion gesellschaftlicher Veränderungen bei Kasualien und deren Auswirkungen auf kirchliches Handeln,
3. Liturgik und Homiletik im Blick auf die Kasualien,
4. Seelsorgliche Gesprächsführung aus Anlass von Taufe, Trauung und Bestattung,
5. Rhetorische Übungen zu Kommunikation und Präsentation im Handlungsfeld Kasualien.

§ 12

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Aufbaumoduls sind notwendig:

1. eine Bestätigung der Teilnahme an den Kurswochenenden des Studienseminars,

Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zurarbeiten lassen.

2. (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
- (2) Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. - vorgeschrieben ist.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

- a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
- b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10
 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,
deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,
deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,
die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und be-

sondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.

Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

Nr. 3 Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.“

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 9. Dezember 2020 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Satzungen

Neufassung der Satzung der Diakoniestiftung Fürstenwald

Das Kuratorium der Diakoniestiftung Fürstenwald hat am 29. Juni 2020 die Neufassung der Satzung der Stiftung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2020, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Satzungsänderung am 24. November 2020 genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 26. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

Verfassung der Diakoniestiftung Fürstenwald vom 29. Juni 2020

Artikel 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Diakoniestiftung Fürstenwald“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Calden-Fürstenwald.

Artikel 2 Zugehörigkeit

(1) Sie ist Mitglied der Diakonie Hessen, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und in Kurhessen-Waldeck e. V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband angeschlossen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachklinik sollen grundsätzlich einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Von dieser Voraussetzung soll nur abgewichen werden, wenn

- a) kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin mit einer solchen Mitgliedschaft gefunden werden kann,
- b) die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes notwendig ist und
- c) der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in seinem/ihrer Dienst den Auftrag der Kirche respektiert, sich ihr gegenüber loyal verhält und dies bei seiner/ihrer Anstellung aufgrund eines Gespräches schriftlich bestätigt.

(3) Die Organmitglieder sollen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Artikel 3 Zweck und Aufgaben

(1) Die Stiftung sieht ihren Auftrag darin, in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung Suchtgefährdeten und Suchtkranken Hilfe mit dem Ziel der Wiedereingliederung in das berufliche und gesellschaftliche Leben zu gewähren.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre in Artikel 4 benannten steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen und Angeboten für Suchtkranke in Fürstenwald und der Region Kassel und mit diesen Angeboten auch durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe anderer bedürfen. Die Stiftung kann sich für die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinnützigen Betreibergesellschaft bedienen. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(3) Die Fachklinik steht allen Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, des Glaubens oder ihrer religiösen Anschauung offen.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die Körperschaft mit Sitz in Calden-Fürstenwald verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende ge-

meinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5 Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

Artikel 6 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, maximal elf Mitgliedern.

(2) Ihm gehören an

- a) ein Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
- b) ein Vertreter des Diakonischen Werkes in Kurhessen Waldeck e. V.,
- c) ein Vertreter des Kirchenkreises Hofgeismar.

Diese drei Mitglieder kraft Amtes sind von den entsendeten Organisationen zu benennen.

(3) Bis zu acht weitere geeignete Persönlichkeiten, die an der Arbeit der Stiftung besonders interessiert sind, werden von den Mitgliedern des Kuratoriums für eine Zeit von vier Jahren gewählt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

(5) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(6) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 3 aus dem Kuratorium aus, wählt das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(7) Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 3 können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe aus-

geschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen. Die Mitglieder des Kuratoriums haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Artikel 7

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist das oberste Organ der Stiftung.
- (2) Es berät und beschließt neben den in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestellung und Abberufung eines hauptamtlichen Vorstandes,
 - b) Erlass einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, in der auch geregelt ist, zu welchen Geschäften der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf,
 - c) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan,
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungsverfassung und über die Auflösung der Stiftung.

Artikel 8

Ausschüsse/Beiräte

- (1) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (2) Das Kuratorium kann für besondere Aufgaben einen oder mehrere Beiräte bestellen. Der Beirat soll aus nicht mehr als vier Mitgliedern bestehen und den hauptamtlichen Vorstand und das Kuratorium beraten. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Artikel 9

Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Die Einladung zu einer Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Die Terminabstimmung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (2) Der Vorsitzende muss eine Kuratoriumssitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, welche höchstens sechs Wochen später stattfinden darf,

einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(5) In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

(6) Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder zum Beschlussgegenstand erforderlich.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel an der Sitzung des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(8) Über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 10

Der Vorstand

- (1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sofern dies nicht in der Geschäftsanweisung des Kuratoriums an den Vorstand (Artikel 7 Absatz 2 b) abweichend geregelt ist. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Das Kuratorium ist für die Ausgestaltung der Verträge der Vorstandsmitglieder verantwortlich.
- (4) Die Vergütung des Vorstandes wird vom Kuratorium festgelegt.

Artikel 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der vom Kuratorium gewählt wird.
- (4) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan für das geltende Jahr vorzulegen.
- (5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und stellt die Tagesordnung einvernehmlich mit dem Kuratoriumsvorsitzenden auf.

Kirchengemeinde Birkenbringhausen eine Änderung der Satzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Satzungsänderung ist gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom Landeskirchenamt genehmigt worden und wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 7. Dezember 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen und die Evangelischen Kirchengemeinden Birkenbringhausen, Eder- und Wesetal, Ernsthausen, Frankenau, Frankenberg, Gemünden-Bunstruth sowie der Kirchenkreis Eder bilden im Bereich der Kommunen Bad Wildungen, Burgwald, Edertal, Frankenau, Frankenberg (Eder) und Gemünden (Wohra) einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten.

Die bis dahin von Kirchengemeinden geführten Kindertagesstätten gehen von den bisherigen Trägern einschließlich des Personals auf den Zweckverband über.“

* * *

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg Süd

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Asbach-Eichhof, Auferstehungsgemeinde Bad Hersfeld, Martinskirche Bad Hersfeld, der Stadtkirche und der Johanneskirche zu Bad Hersfeld, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Heringen, Haunetal-Neukirchen, Philippsthal, Schenkklengsfeld, Wippershain, der Gesamtverbandsvorstand des Gesamtverbandes Niederjossa-Hattenbach-Mengshausen und der Zweckverbandsvorstand des Zweckverbandes Kindergarten Niederaula haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98), die Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg Süd und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskir-

chenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 27. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg Süd

§ 1 Errichtung

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden

Asbach-Eichhof
Auferstehungsgemeinde Bad Hersfeld
Martinskirche Bad Hersfeld
Evangelische Kirchengemeinde der Stadtkirche und der Johanneskirche zu Bad Hersfeld
Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Heringen
Haunetal-Neukirchen
Gesamtverband Niederjossa-Hattenbach-Mengshausen
Philippsthal
Schenkklengsfeld
Wippershain und der
Zweckverband Kindergarten Niederaula

bilden im Bereich der Kommunen Bad Hersfeld, Haunetal, Heringen, Niederaula, Philippsthal und Schenkklengsfeld einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder. Die Trägerschaften der vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder gehen durch vertragliche Vereinbarung auf den Zweckverband über, soweit die betroffenen Kommunen ihr Einverständnis mit dem Wechsel des Vertragspartners in den jeweiligen Betriebsverträgen erklären.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg Süd“, im folgenden Zweckverband genannt. Er ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Kirchplatz 2, 36251 Bad Hersfeld.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder für die Mitgliedskirchengemeinden, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern.

(2) Der Zweckverband unterstützt die Mitgliedskirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder vor Ort und begleitet deren religionspädagogische Arbeit.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere

- a) Stärkung des evangelischen Profils in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder
- b) für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen
- c) Qualitätsstandards zu setzen und weiterzuentwickeln
- d) Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen zu fördern
- e) Qualifizierung und Entwicklung des Personals
- f) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

(4) Der Zweckverband ist Mitglied in der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. sowie im Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Organ

Organ des Zweckverbandes ist der Zweckverbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Kirchenkreis mit dem Dienstauftrag Tageseinrichtung für Kinder als Vorsitzende/r
2. eine mit der Geschäftsleitung beauftragte Person des Kirchenkreisamtes Hersfeld-Rotenburg als stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. je ein von den Kirchenvorständen/Gesamtvorstandsvorständen der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte zu berufenes Mitglied
4. zwei vom Zweckverband Niederaula aus seiner Mitte zu berufene Mitglieder

(2) Für die Mitglieder unter Ziffer 3 und 4 ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Fachberatung der Diakonie Hessen bzw. Mitarbeitende des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder können bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(4) Die Dekanin/der Dekan kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und wird zu diesen eingeladen.

§ 5 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr einberufen.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn eine Mitgliedskirchengemeinde oder der Kirchenkreisvorstand dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitz beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind.

(4) Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Zweckverbandes zuständig. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. inhaltliche Gestaltung und Verantwortung des Zweckverbandes
2. Entwicklung einer Rahmenkonzeption für die Kindertageseinrichtungen
3. Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedskirchengemeinden und dem Kirchenkreisvorstand
4. Abschluss von Verträgen, hier insbesondere die Verträge mit den kommunalen Partnern
5. Bearbeitung von Anfragen der Mitgliedskirchengemeinden
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung
8. Personalmanagement
9. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertretung delegieren. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für die „Geschäftsführenden Aufgaben“ geregelt.

§ 7 Geschäftsführende Aufgaben

(1) Der/die Vorsitzende hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstandes
2. Vorbereitung der Berichte an die Mitgliedskirchengemeinden und bei Bedarf Teilnahme an den Kirchenvorstandssitzungen
3. gegebenenfalls Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kuratorien
4. Personal
 - a) Einstellungsverfahren im Rahmen der Stellenpläne unter Beteiligung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 und der jeweiligen Leitung der Tageseinrichtung für Kinder
 - b) Dienst- und Fachaufsicht
 - c) Erstellung von Dienstanweisungen
5. Vertragsverhandlungen und Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans

2. Erstellung von Förderanträgen und den Verwendungsnachweisen
3. Vorbereitung der Rechnungslegung
4. Personal
 - a) Bedarfsermittlung
 - b) Vorbereitung von Stellenausschreibungen und Teilnahme bei den Einstellungsverfahren
5. Unterstützung des Vorsitzenden beim Berichtswesen und bei Bedarf Teilnahme an den Kirchenvorstandssitzungen
6. Unterstützung des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kuratorien und des Vorstandes
7. Controlling
 - a) Wirtschaftlichkeit der Tageseinrichtungen
 - b) Auswertungen und Analysen des Haushaltsplanes und deren Ausführung
8. Verantwortung für das Führen der Statistiken
9. Versicherungswesen
10. Gebäudemanagement

(3) Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung vom Vorstand getroffen werden.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) Folgende Aufgaben nimmt die Mitgliedskirchengemeinde insbesondere wahr:

1. Einbindung der Tageseinrichtung für Kinder in das kirchengemeindliche Leben
2. Religionspädagogische Begleitung der Tageseinrichtung für Kinder im Bereich
 - a) der Elternarbeit
 - b) des Personals
 - c) der Arbeit mit den Kindern
3. Weitergabe von Anregungen, Anfragen und Beschwerden an den Zweckverband.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Kirchengemeinde selbst verantwortlich. Hierfür kann sie einen Ausschuss bilden.

§ 9 Kuratorium

Für jede Tageseinrichtung für Kinder kann mit der politischen Gemeinde ein Kuratorium eingerichtet werden. Die Regelungen finden sich in den jeweiligen Betriebsverträgen.

§ 10 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied des Vorstands oder eine andere Person beschließen.

§ 11 Verwaltung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes wird die Verwaltung und Kassenführung des Zweckverbandes an das Kirchenkreisamt Hersfeld-Rotenburg übertragen. Näheres kann in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchenkreisamtsgesetzes zwischen dem Zweckverband und dem Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg vereinbart werden.

§ 12 Finanzierung

Die Mitgliedskirchengemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses errechnet sich anhand der nicht gedeckten Aufwendungen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder nach Abzug des kommunalen Anteils und der anteiligen Diakoniezuweisung des Kirchenkreises für die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder. Das Finanzbudget wird bei den Mitgliedskirchengemeinden vor deren Haushaltsberatungen angemeldet.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

(2) Beantragt eine Kirchengemeinde nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbandsmitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände.

(5) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände gelten ergänzend.

* * *

Urkunden

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- lutherischen Kirchengemeinden Hettenhausen und Dalherda

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 24. November 2020 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABL S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hettenhausen und Dalherda, Kirchenkreis Fulda, werden zur

Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda

vereinigt.

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hettenhausen und Dalherda.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dalherda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dalherda	639	Dalherda	1	6	0,1075
Dalherda	639	Dalherda	2	75	2,5654
Dalherda	639	Dalherda	1	62	0,0782
Dalherda	639	Dalherda	8	60/2	1,1874
Dalherda	639	Dalherda	8	60/3	1,4213
Dalherda	639	Dalherda	8	60/10	0,0892
Dalherda	639	Dalherda	8	60/5	0,0054

2. Aus dem Grundvermögen der „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dalherda“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Poppenhausen	770	Poppenhausen	6	87/3	0,1425

3. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde Hettenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evan-

gelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gichenbach	551	Gichenbach	8	30	0,2137

4. Aus dem Grundvermögen der „Pfarrei Hettenhausen, 6411 Hettenhausen, Ebersberger Str. 11“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	2	162	0,1810
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	3	40	0,2260
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	6	166	0,5588
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	6	204	0,5625
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	7	130	0,5674
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	7	135	1,3051
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	4	55	0,5109
Hettenhausen	1097	Gemeinderecht zu 1/1 Nutzanteil			
Hettenhausen	1097	Hettenhausen	5	162	0,8542

5. Aus dem Grundvermögen der „Evangelische Kirchengemeinde 6411 Gersfeld-Hettenhausen“ gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hettenhausen-Dalherda“ über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hettenhausen	1128	Hettenhausen	6	167	0,5499
Hettenhausen	1128	Hettenhausen	1	70	0,5132
Hettenhausen	1128	Hettenhausen	7	82	0,6009

band Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder zum 1. Januar 2021 bei.

Das Landeskirchenamt hat die nachträgliche Aufnahme gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 7. Dezember 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Austritt der Evangelischen Lukasgemeinde Kalbach aus dem Zweckverband Kirchenmusik des Kirchenkreises Schlüchtern

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Evangelischen Lukasgemeinde in Kalbach, Kirchenkreis Fulda, und des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes Kirchenmusik des Kirchenkreises Schlüchtern und der Kirchenvorstandsbeschlüsse der am Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern beteiligten Kirchengemeinden sowie aufgrund der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarung tritt die Evangelische Lukasgemeinde in Kalbach mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aus dem Zweckverband Kirchenmusik im Kirchenkreis Schlüchtern aus.

Das Landeskirchenamt hat die Vereinbarung anlässlich des Austrittes gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 3. Dezember 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Evangelische Kreuzkirchengemeinde Kassel

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Kassel wurde erneuert. Aufgrund dessen wird das bisherige Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 27. November 2020 Landeskirchenamt
Dr. Obrock
Oberlandeskirchenrat

* * *

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2021

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2021 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für die jeweils nächste Ausgabe berücksichtigt werden.

Erscheinungstermin für das Kirchliche Amtsblatt ist jeweils der Monatsletzte.

Ausgabe 2021	Redaktionsschluss
Januar	15.01.
Februar	12.02.
März	19.03.
April	16.04.
Mai	14.05.
Juni	16.06.
Juli	16.07.
August	16.08.
September	15.09.
Oktober	15.10.
November	12.11.
Dezember	10.12.

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2021 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bestätigten Termine der kirchenmusikalischen C-Ausbildungskurse für Orgel und Chorleitung im Kalenderjahr 2021 bekannt.

Kassel, den 4. Dezember 2020 Landeskirchenamt

Böttner
Prälat

Sa., 02.01.2021 bis So., 10.01.2021 (Januarkurs)
Anmeldeschluss: 11.12.2020
Vorlesungsbereich: B
Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

Fr., 26.02.2021 bis Sa., 06.03.2021 (1. Märzkurs)
Anmeldeschluss: 29.01.2021
Vorlesungsbereich: A
Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Sa., 06.03.2021 bis So., 14.03.2021 (2. Märzkurs)
Anmeldeschluss: 05.02.2021
Vorlesungsbereich: B
Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Di., 06.04.2021 bis So., 18.04.2021 (Osterkurs)
Anmeldeschluss: 05.03.2021
Vorlesungsbereich: C
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Mo., 19.07.2021 bis Sa., 31.07.2021 (1. Sommerkurs)
Anmeldeschluss: 18.06.2021
Vorlesungsbereich: A
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Mo., 02.08.2021 bis Sa., 14.08.2021 (2. Sommerkurs)
Anmeldeschluss: 02.07.2021
Vorlesungsbereich: B
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Mo., 16.08.2021 bis Sa., 28.08.2021 (3. Sommerkurs)
Anmeldeschluss: 16.07.2021
Vorlesungsbereich: C
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Fr., 17.09.2021 bis Sa., 25.09.2021 (1. Septemberkurs)
Anmeldeschluss: 20.08.2021
Vorlesungsbereich: C
Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Sa., 25.09.2021 bis So., 03.10.2021 (2. Septemberkurs)
Anmeldeschluss: 27.08.2021
Vorlesungsbereich: A
Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Mo., 11.10.2021 bis Sa., 23.10.2021 (Oktoberkurs)
Anmeldeschluss: 10.09.2021
Vorlesungsbereich: A
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Es gibt drei verschiedene Preiskategorien:

(A) Teilnehmende aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen

(B) Teilnehmende aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

(C) Andere Teilnehmende

Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Situation ist leider noch offen, in welchem Modus die C-Kurse 2021 stattfinden werden. Abgesehen von einer regulären Durchführung sind folgende Modi denkbar und haben sich in den vergangenen Monaten bewährt:

- Gemischter Modus: Die Teilnehmenden werden in zwei Gruppen aufgeteilt. Jede Gruppe hat eine Hälfte der Kurszeit Präsenzunterricht in Schlüchtern (Orgel, Chorleitung, Gehörbildung), die andere Hälfte Onlineunterricht (Gesang, Musiktheorie). In der Mitte des Kurses wechseln die beiden Gruppen. Die Vorlesungen finden übergreifend im Onlinemodus statt.
- Onlinemodus: Auch im Onlinemodus werden alle Unterrichtsfächer angeboten (Ausnahme: Chorproben können aus technischen Gründen online leider nicht durchgeführt werden). Orgelunterricht wird an vorhandenen Tasteninstrumenten mit dem Fokus auf Gottesdienstliches Orgelspiel durchgeführt. Informationen zu Prüfungsmöglichkeiten im Onlinemodus finden sich auf unserer Homepage.

Je nach Modus kann die Zahl der Teilnehmenden begrenzt sein.

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin. Dienstbeginn ist der 1. August 2021. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht am Schwalmgymnasium in Treysa

Mit der Stelle verbunden ist ein Auftrag für Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin. Dienstbeginn ist der 1. August 2021. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-394.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Oberkaufungen, Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

5. Pfarrstelle Stadtkirche und Johanneskirche zu Bad Hersfeld, Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

Pfarrstelle für Diakonie im Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilen die Dezernentin für Diakonie und Ökumene, Frau OLKRin Claudia Brinkmann-Weiß, Telefon: 0561 9378-270, oder die Dekanin des Dekanats Rotenburg des Kirchenkreises Hersfeld-Rotenburg, Gisela Strohmriegel, Telefon: 06623 7368.

3. Klinikpfarrstelle Marburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, sonderseelsorge@ekkw.de.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Martin-Luther-King-Schule in Kassel (Berufsbildende Schule)

Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Kinzig-Schule, Berufliches Schulzentrum des Main-Kinzig-Kreises in Schlüchtern

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin. Dienstbeginn ist der 1. August 2021. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-394.

Landeskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an der Eugen-Kaiser-Schule, Selbständige Berufliche Schule in Hanau

Mit der Stelle verbunden ist ein Auftrag von 8 Wochenstunden Schulseelsorge. Von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Erfahrungen mit Schulseelsorge bzw. mit dem Unterrichten an Beruflichen Schulen wird erwartet, dass sie berufsbegleitend an zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin. Dienstbeginn ist der 1. August 2021. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Michael Dorhs, Leiter des Referats für Schule und Unterricht im Landeskirchenamt, Telefon: 0561 9378-394.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 1. Februar 2021** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte „in CC“ setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Nichtamtlicher Teil

Sonstige Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung Bundespolizei

Bei der Bundespolizei steht die Stelle

des evangelischen Pfarrers/ der evangelischen Pfarrerin

bei der Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei, mit Dienstsitz in Fulda, zum 1. Mai 2021 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Bereitschaftspolizei gehören die Bundespolizeiabteilungen Bad Bergzabern, Bad Döben, Bayreuth, Blumberg, Deggendorf, Duderstadt, Hünfeld, Ratzeburg, Uelzen und Sankt Augustin. Die Abteilungen werden in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Bundespolizeipfarrer/einer Bundespolizeipfarrerin, in dessen/deren Zuständigkeitsbereich die Abteilung liegt, betreut.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Fulda vorhanden. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird in seinen/ihren dienstlichen Aufgaben von einem Kraftfahrer/Kraftfahrerin der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge (vornehmlich in einem Gemeindepfarramt) und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. Seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. Berufsethischer Unterricht
4. Bedarfsklärung und Koordination der Angebote der Bundespolizeiseelsorge für die Bundesbereitschaftspolizei
5. Durchführung von seelsorgerlichen und berufsethischen Tagungen, Lehrgängen etc.
6. Gottesdienste
7. Kasualien

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft für häufige und längere Dienstreisen.
- Die Bereitschaft, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungsweisend zu reflektieren.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.
- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Bundespolizeipfarrer/in wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 (i. d. F. vom 1.7.1968/8.5.1969) wahrgenommen.

Die Eignung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich.

Der Pfarrer/die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt).

Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich.

Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Fulda zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerbungsschluss: **31. Januar 2021**

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (einschl. Zeugnisse) richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihr Landeskirchenamt an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei
 Dr. Helmut Blanke
 Heinrich-Mann-Allee 103
 14473 Potsdam

Telefon: 0331 97997 9840

E-Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

* * *

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
 Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung:

Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1IEK1

Redaktion:

Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung:

Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement:

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.